

Der strafrechtliche Aktenvortrag

Der nachfolgende Text stammt aus meiner Vorbereitung auf die mündliche Prüfung in NRW im März 2003.

Im ersten Teil finden Sie die Essenz aus den Aufsätzen und Anleitungen, die ich zu dem Thema gelesen habe. Es wird viel - auch viel Widersprüchliches - geschrieben. Was ich nach meinen Erfahrungen aus zahlreichen Übungsvorträgen und nicht zuletzt meiner mündlichen Prüfung für wichtig halte, zeige ich hier in Stichpunkten auf.

Im zweiten Teil finden Sie Formulierungen zu „Standardsituationen“. Diese entstammen Lösungsvorschlägen zu Aktenvorträgen in der Ausbildungsliteratur. Ich habe vor der Prüfung etwa 35 Aktenvorträge mit ausführlichen Lösungen bearbeitet, hinzu kamen amtliche Vorträge aus der Referendarabteilung des LG. Die ausgewählten Formulierungen betreffen Fallgestaltungen, die immer wieder vorkommen. Sie können Ihnen helfen, mit sehr wenigen Stichpunkten auf dem Konzeptblatt auszukommen. Die Formulierungen geben einen sicheren Rahmen. Sie zeigen auch, wie man Punkte kurz und elegant abhandeln kann und prägen sich schnell ein. Wer sie sich auch nur wenige Male durchliest, dem werden sie in einer passenden Situation schnell ganz von allein wieder einfallen.

Alles Gute für Ihre mündliche Prüfung!

I. Anleitung

1. Allgemeine Regeln

- Muss der Zuhörer das, was ich sagen will, wissen? Wenn nicht: weglassen!!!
- In den Sachbericht nur rein, was rechtlich von Belang ist.
- Die Prüfer hören den Vortrag 5 mal => knapper Sachvortrag, prägnante rechtliche Argumentation!
- Gliederung: der Zuhörer muss jederzeit wissen, wo er steht.

2. Psychologisches

- Fühle Dich gleichwertig: Vorbereitung eines Fachgesprächs unter Kollegen

- Die Prüfer warten nicht darauf, dass Du einen Fehler machst, sie freuen sich auf einen guten Vortrag!

3. Vorbereitung: 1 Stunde

- Arbeitsweise:
 - ⇒ Bearbeitervermerk
 - ⇒ 1. Lesung
 - ⇒ 2. Lesung: Unterstreichungen, Anmerkungen
 - ⇒ Sachbericht. Nicht mehr als 20 Min.!
 - ⇒ rechtliche Lösung: max. 30 Min.!
 - erst nur mit Gesetz, zu konkreten Fragen Kommentar.
 - Handlungskomplexe chronologisch. Tatnächster zuerst.
 - Nebenentscheidungen (Einziehung, Haft, usw.) gefragt?
=> nicht vergessen!
 - ⇒ Stichworte (farbig) unterstreichen
 - ⇒ Ideal: Letzte 10 Minuten Vortrag noch mal durchgehen!
 - Keine Angst, das gelingt den wenigsten. Aber versuchen!
- **Zettel: nicht mehr als drei! Ideal 1 Seite SV**, zwei Seiten rechtl. Würdigung
- **Zettel halbseitig beschreiben** (damit Vergessenes eingefügt werden kann!)
- SV: chronologisch! - wenn es um eine Strafbarkeit wegen der Aussage des Beschuldigten bei Polizei/Gericht geht: Aussage zuerst!
- Stichworte subsumtionsfähig!
 - ggf. Definition komplett aufschreiben,**
 - aber zur **Begründung nur Stichworte!**
 - Den Sachverhalt zum subsumieren kennst Du gut, er wird Dir einfallen,
 - Satzbrocken behindern** nur! Formulierungen zur Subsumtion findest Du unten unter II.. Auch sie werden Dir einfallen, auf dem Zettel ausformulieren bringt nichts und geht in der Zeit auch gar nicht!

- Urteilsstil - „**Springen**“! => liegt ein TBM sicher nicht vor, so kann direkt zu diesem TBM gesprungen werden!

Bsp.: nur ein Beschuldiger und Rücktritt vom Versuch: Skizze etwa:

„249, 22, 23 I StGB, rechtswidrig und schuldhaft (+), aber RT (§ 24) :

 - Fehlschlag (-),
 - unbeendeter V. => RT durch freiwillig aufgeben.
 - Freiwillig = autonome (vom Willen abhängige) Motive.

Hier (+), denn ...“

- Vorsicht beim **Vortragstyp „Deliktsammelvortrag“**! Das sind Vorträge, bei denen das Verhalten den Täter nach sehr vielen Vorschriften hinreichend verdächtig machen könnte, letztlich aber kaum etwas übrig bleibt. Hier ist es vor allem wichtig, alle Delikte zu sehen und (!) das auch zu zeigen, indem man sie kurz anhand eines TBM verneint!

- Beim Vortragstyp „**Themenvortrag**“ (etwa Bankomat / Kreditkarte / usw.) unbedingt mal ins **Stichwortverzeichnis des Kommentars** gucken!!!! Dort stehen oft genau die entscheidenden Stellen aufgelistet!

- **Bei Einstellung nach § 170 II (kein hinreichender Tatverdacht) / § 153 (nur Anfangsverdacht)** ist eigentlich keine detaillierte Deliktsprüfung mehr erforderlich. Aber Vorsicht! Wenn materielle rechtliche Probleme abgeschnitten würden (das ist i.d.R. der Fall): unbedingt **zuerst normale mat. Prüfung, dann Beweiswürdigung!!!**
 - In dem dieser Anmerkung zugrundeliegenden (amtlichen) Vortrag waren zwei Dinge fraglich sehr fraglich: Zum einen, ob es überhaupt der Beschuldigte war, der gehandelt hatte. Zum anderen, ob diese Handlungen überhaupt einen hinreichenden Tatverdacht ergeben hätten. Nach der Lösungsskizze war das Ergebnis (kein hTV) aufgrund der rechtlichen Prüfung zu gewinnen; darauf, ob der Beschuldigte es war, der gehandelt hatte, kam es dann gar nicht mehr an.

- **Ist eine bestimmte Person Beschuldiger, so ist in aller Regel nur sie zu prüfen!** Allenfalls gegen eine andere Person Austrennung und neues Verfahren vorschlagen, aber nicht im einzelnen die Delikte prüfen! (es reicht ja Anfangsverdacht, auf keinen Fall bezüglich nicht Beschuldiger hinreichender Tatverdacht prüfen!!!)

- Ist wegen eines bestimmten Deliktes angeklagt, so ist dieses **im Zweifel** auch das einschlägige.

4. Aufgliederung des Vortrages

- 5 Teile:

- ⇒ **Einleitungssatz:** muss sitzen, evtl. ausformuliert aufschreiben, wenn nicht „Standardsituation“!

- ⇒ **Sachbericht:**

- Bedenke:

Hier muss die Rede **möglichst frei** sein => so wenig wie möglich auf Zettel stützen!!!

Prüfer nur begrenzt aufnahmefähig! Der SV muss mit Blick auf die rechtliche Würdigung prägnant sein! **Jedes überflüssige Faktum verdrängt ein wesentliches!** Ausserdem guckt der Prüfer hier am meisten, ob Du abliest, weil er zum Sachverhalt in seiner amtlichen Skizze nichts stehen. Warum also Überflüssiges vortragen und das dabei auch noch ablesen müssen? Besser:

- **knapp!** - nur das rechtlich relevante.
- **wenig Zahlen!** Zahlen können ggf. sogar bei der rechtlichen Würdigung noch nachgetragen werden
- wo es kompliziert wird: streng chronologisch!

- ⇒ **Pauschalvorschlag**

- ⇒ **rechtliche Würdigung:**

- ggf. Tatkomplexe!
- **materielle** Würdigung
- **prozessuale** Würdigung bzgl. des Entscheidungsvorschlages, v.a.:
 - **Einstellung**, § 153 ff., **Strafbefehl**, § 407 ff., **Anklage** (§ 170 I)
 - **zuständiges Gericht?** - 108 JGG?

- ⇒ **Tenorierungsvorschlag / Anträge** (ausformulieren!)

5. Der mündliche Vortrag selbst

✦ **Uhr stellen!**

- Ich habe eine digitale (Küchen-)Uhr mit Countdown benutzt. Ich kann nur dringend davon abraten, keine Uhr mitzunehmen. Ich habe eine Prüfung erlebt, in der eine Kandidatin aus Angst vor dem Zeitlimit nur 6 Minuten lang vortrug, weil sie keine Uhr dabei hatte. Dadurch verlor der Vortrag an Verständlichkeit und Tiefgang, was Punkte kostete.

➤ Sachdarstellung 1/3 der Zeit, niemals mehr als die Hälfte der Zeit!

➤ Der Sachbericht setzt Pflöcke!

➤ Kurze Sätze!

➤ **Freie Rede!**

⇒ **(nur) Stichpunkte abarbeiten**, der Rest (soweit noch mehr auf dem Zettel steht) ist Notanker!

⇒ Ermöglicht wird die Freie Rede durch Sachverhaltskenntnis, bereits bekannte Definitionen und die **Standardformulierungen** (siehe unten II. bzw. die einschlägige Übungsliteratur). Der Rest kann und muss abgelesen werden, denn letztlich zählt der Inhalt mehr als die freie Rede.

⇒ **besonders frei: der SV! Hier notieren sich die Prüfer noch wenig und sehen Dich an!**

➤ Blickkontakt!

➤ Tempo: langsam!

➤ Nach Sachbericht rhetorische Pause!

➤ Meine Erfahrungen: Inhalt und Verständlichkeit zählen. Das heisst:

- Verhaspeln, das Konzept aus den Augen verlieren usw. schadet kaum, wenn Du die Prüfer wieder auf den richtigen Weg setzt. Wenn Du das nur erreichen kannst, indem Du Dich

selbst verbesserst, tue es. Es wird Dir keiner übel nehmen. Besser, Dein Lösungsweg führt über eine Kurve zum Ziel, als geradlinig in den Schwachsinn!

- Ich rate dringend davon ab, im Vortrag von dem Lösungsweg auf den Konzeptblättern abzuweichen. Das gilt selbst dann, wenn einem der gefundene Lösungsweg während des Vortrags auf einmal falsch vorkommt. Es drohen unübersehbare Folgefehler; unbekannte Probleme tauchen auf, der Tenor oder die Anträge am Ende stimmen nicht mehr, usw.. Nach der Vorbereitungsstunde geht es nur noch um das Vortragen der gefundenen Lösung. Wesentliche Änderungen erst im Vortrag zu entwickeln gelingt meist nicht, Zweifel am eigenen Ergebnis kommen nicht gut an.

II. Formulierungen zu „Standardsituationen“

1. Sachverhalt

a) Einleitungssatz

- „Ich berichte (trage vor) über ein Ermittlungsverfahren der StA ... gegen den ...“
- „Ich berichte über ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren, das im Jahre 2002 bei der StA Bochum anhängig war. Beschuldigter ist“
- „Ich berichte über ein Ermittlungsverfahren, das 1989 der StA ... zur Entscheidung vorlag.“
„Beschuldigte ist“ - oder, bei Jugendlichen oder Heranwachsenden - :
„Beschuldigter ist der zur Tatzeit ... jährige“
- „Ich berichte über eine strafrechtliche Anwaltsberatung durch Rechtsanwältin Mandant ist Herr ..., der bei der Anwältin am ... erschien.“

b) Zusammenfassung (wenn erforderlich):

- „(Beschuldigte ist...). Ihr werden Manipulationen mit Preisschildern in zwei Geschäften in Aachen vorgeworfen, wodurch sie Ware unter Preis erlangt hat.“
- Wenn Verfahrenseinstellung vorgeschlagen wird: „Ihm wird vorgeworfen, er habe...“

c) Sachverhalt i.e.S.:

- **Angaben zum Beschuldigten am besten en bloc:**
„Beschuldigte ist die ... jährige Bürokauffrau Brunhilde Meier aus (Die Beschuldigte bewohnt mit ... eine Mietwohnung in derstraße.) Sie ist geschieden und lebt von Die Beschuldigte ist nicht vorbestraft.“
- **unproblematisch richtige geständige Einlassung:**
„Der Beschuldigte ist - was ... angeht - glaubhaft geständig.“ / „Die Beschuldigte gibt zu, Sie will es getan haben, weil“
- **Erkenntnismittel:**
 - ⇒ **bei geständiger Einlassung** können die Zeugenaussagen auch geschlabbert werden. Dann kann man schon am Anfang des SV formulieren:
 - „Auf Grund der Ermittlungen, insbesondere der geständigen Einlassung des Beschuldigten (sowie der Aussage der Zeugin Elfriede Bartel), ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:“
 - „Das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen beruht auf der Aussage der Zeugin Pap und der geständigen Einlassung des Beschuldigten.“
 - bei geständiger Einlassung zu wichtigen inneren Tatsachen kurze Beweiswürdigung: „Der Beschuldigte ist geständig. Er läßt sich mit glaubhafter Begründung dahingehend ein, dass er, nachdem ... überlegt habe, Diese Einlassung wird bestätigt durch....“

- ⇒ **ansonsten** am Besten am Ende, vor allem, wenn Beweismittel - v.a. Zeugen - genannt werden, deren Rolle im Tatablauf noch nicht klar ist!
z.B.:
 - „Diese Feststellungen beruhen auf... (dem Geständnis der Beschuldigten in Verbindung mit der Strafanzeige des ... und den Anlagen zu der Strafanzeige, insbesondere...)“
 - in der Literatur findet sich für den Fall, dass der Beweis völlig unproblematisch ist, einmal folgende Formulierung: „Es besteht hinreichender Tatverdacht für den geschilderten Tatverlauf. Dieser gründet sich auf die Bekundungen des Zeugen ... sowie darauf, dass... (Indizien).“
 - Diese Formulierung halte ich für bedenklich, weil eigentlich „hinreichender Tatverdacht“ bereits eine rechtliche Wertung ist.
- oder, bei einzelnen Beweismitteln direkt bei der jeweiligen Tatsache: „Wie eine Einsichtnahme in die Straftakte ergeben hat, ist ...“
- **Strafantrag** nicht vergessen! „Die Stadtwerke haben schriftlich Strafantrag gestellt.“
- erforderlich für die Beurteilung der Frage, ob Beschuldigter Nachricht bekommt: „Der Beschuldigte ist verantwortlich vernommen worden.“

2. rechtliche Lösung

a) Vorschlag:

- „Ich schlage vor, das Ermittlungsverfahren gem. § 170 II S. 1 StPO einzustellen.“
- „Ich schlage vor, das Verfahren gemäß § 170 II StPO einzustellen, soweit Straftaten in Betracht kommen, und die Sache zur Verfolgung einer etwaigen Ordnungswidrigkeit gemäß § 43 I OWiG an die Stadt Bochum abzugeben.“

- „Ich schlage eine vorläufige Einstellung des Verfahrens gemäß § 153a StPO vor.“
- „Ich schlage vor, gegen die Beschuldigte einen Strafbefehl beim Amtsgericht Duisburg wegen Siegelbruchs in Tateinheit mit Sachbeschädigung und versuchten Betruges zu beantragen.“
- „Ich schlage vor, Anklage vor dem Jugendrichter beim Amtsgericht Lemgo zu erheben.“

b) rechtliche Würdigung:

- **Einstellung, 170 II:** „Die Ermittlungen bieten keinen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage. Im einzelnen gilt folgendes: Der Beschuldigte ist einer Straftat nicht hinreichend verdächtig. Eine Strafbarkeit gem. § XY dadurch, dass ... ist nicht gegeben. (...). Auch § ... ist nicht einschlägig. (...). Auch ein Urkundsdelikt hat der Beschuldigte nicht verwirklicht. (...). Weitere Tatbestände kommen nicht in Betracht.“
- „1. Als Tathandlung kommt zunächst ... in Betracht.
Darin könnte ein Siegelbruch gem. § 136 II StGB zu sehen sein. (...)
Durch ... [Tathandlung] könnte sich der Beschuldigte weiterhin gem. § ... strafbar gemacht haben.
2. Der Beschuldigte könnte sich ferner durch ... (, was dazu führte, dass ...)
strafbar gemacht haben.
3. Schließlich ist noch zu prüfen, ob sich die Beschuldigte durch ... strafbar gemacht hat.“
- **Nicht unnatürlichstückeln!** Oft beim Diebstahl: Täter ergreift die Sache erst, versteckt sie im Einkaufswagen, steckt sie schließlich in die Tasche.

Formulierungsbeispiel: „Ob bereits ... den hinreichenden Tatverdacht begründet, kann dahinstehen, weil jedenfalls, als der Beschuldigte die CD in die Jackeninnentasche steckte, hinreichender Tatverdacht wegen Diebstahls gegeben ist. Denn...“

- **Verjährung:** an den Anfang der Prüfung des jeweiligen TB!!! Erst **ab 3 Jahren** überhaupt dran denken!

- 19 StGB (Täter unter 14 Jahren) Prozesshindernis!

- **Obersatz:** Geforderte **Verdachtsstufe** in den Obersatz!
„Gegen den Beschuldigten könnte durch ... (Verhalten) genügender Anlass zur öffentliche Klage i.S.v. § 170 I StPO (zunächst) wegen Betruges gem. § 263 StGB bestehen.“ Das setzt hinreichenden Tatverdacht voraus. Dieser ist gegeben, wenn bei vorläufiger Gesamtbewertung der Tat eine Verurteilung wahrscheinlicher als ein Freispruch ist.

- „Der Beschuldigte ist wegen Urkundenfälschung gem. § 267 I 1. und 3. Variante StGB **hinreichend verdächtig**, indem er ... (Verhalten).“

- **Definition:** „Der Beschuldigte könnte...
§ ... setzt voraus, dass...(Vortäuschen).
Fraglich ist, ob ein Vortäuschen auch dann vorliegt, wenn
Schutzzweck des § ... ist
Daraus folgt, dass
Wenn andererseits ..., ist der Tatbestand erfüllt.“

- „Die Anordnung der Untersuchungshaft setzt dreierlei voraus:
 - 1) Der Beschuldigte muss der Tat hinreichend verdächtig sein, d.h. es muß eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür bestehen, dass der Beschuldigte eine rechtswidrige Straftat schuldhaft begangen hat.
 - 2) Es muss ein Haftgrund gem. § 112 oder 112a StPO bestehen.
 - 3) Die Anordnung der Untersuchungshaft darf nicht unverhältnismäßig sein.

(...)“

- **Subsumtion:** „Auch den Tatbestand des § ... hat der Beschuldigte nicht verwirklicht. Diese Strafnorm setzt voraus, dass.... Das hat aber der Beschuldigte nicht getan. Er hat nur Dass dadurch ..., erfüllt den Tatbestand nicht.“

c) Kurzsubsumtion / Schwerpunktsetzung:

- in der Regel **Ergebnis vorab:** „Der Flakon mit Preisschild ist eine Urkunde i.S.d. § 267 StGB.“
- „Entscheidend ist hier zu berücksichtigen, dass...“
- **Überleitung zum Gutachtenstil:** „Entscheidende Frage ist, ob es sich bei ... um eine Urkunde i.S.d. § 274 StGB handelt. Urkunde ist.... Der Flakon mit dem aufgeklebten Preisschild könnte eine zusammengesetzte Urkunde darstellen. Diese liegt vor, wenn....“
- „Der Beschuldigte könnte durch das Ansehen des gefundenen Zettels eines Diebstahls verdächtig sein. Allein problematisch ist das TBM der Wegnahme, was fremden Gewahrsam voraussetzt. (...) Diesen Gewahrsam hat der Beschuldigte gebrochen, als er ... (den Zettel an sich nahm). Vorsatz, Zueignungsabsicht, Rechtswidrigkeit und Schuld sind gegeben. Der Beschuldigte hat damit einen Diebstahl i.S.d. § 242 StGB begangen.“
- **eine Tatbestandsverwirklichung durch mehrere Einzelakte:** „Es besteht hinreichender Tatverdacht dafür, dass der Beschuldigte ... begangen hat. Er hat den X ... (Einzelakte auflisten, etwa: „geschlagen, getreten und gestochen“), also... (Tatbestandsmerkmal, etwa: „ihn körperlich mißhandelt und an der Gesundheit beschädigt.“)

- **Versuch:** „Mit dem gewaltsamen Vorgehen wollte der Beschuldigte den X dazu zwingen, ..., was jedoch mißlang. Darin liegt eine versuchte Nötigung, § 240 I, III, 22, 23 StGB. Der Beschuldigte war auch nicht durch §... gerechtfertigt, denn...“
- Indem die Beschuldigte ...(Verhalten) hat sie ...(TBM).
- Greift nach Verneinung des speziellen offenbar ein **subsidiärer Tatbestand** ein: kurz halten! - z.B.:“Die Beschuldigte ist daher nicht hinreichend verdächtig, sich nach § 274 StGB strafbar gemacht zu haben. Es liegt nur Sachbeschädigung (§ 303 StGB) vor.“
- „.... Da er auch rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat, ist bezüglich der Bedrohung hinreichender Tatverdacht gegeben. Das gleiche gilt auch hinsichtlich eines Hausfriedensbruchs gem. § 123 StGB. Denn Der insofern notwendige Strafantrag ist gestellt.“

d) Beweiswürdigung:

- „Es fragt sich aber, ob dem Mandanten ... nachgewiesen werden kann. Er selbst bestreitet den Vorwurf. Seine Einlassung dürfte ihm nicht zu widerlegen sein. (...“
- „Der Beschuldigte bestreitet, ... Der Zeuge Z, der (...unmittelbar neben dem Beschuldigten stand...) hat jedoch ausgesagt, Zudem Anhand der glaubhaften Aussage des Zeugen und ... ist ein Tatnachweis in der Hauptverhandlung wahrscheinlich, so dass ein hinreichender Tatverdacht der Wegnahme der Geräte durch den Beschuldigten vorliegt.“

e) Verfahrensstation:

- **Einstellung, § 170 II** „Der Beschuldigte hat sich keiner Straftat hinreichend verdächtig gemacht. Das Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat ist daher einzustellen, § 170 II StPO. Wegen der festgestellten BAK von 0,52 Promille kommt aber die Verfolgung als Ordnungswidrigkeit gem. § 24a I Nr. 2 StVG in Betracht. Die Sache ist daher an die zuständige Ordnungsbehörde abzugeben, § 43 I OWiG.“

- **nur Privatklagedelikte:** „Bei den (allein verwirklichten) Delikten der Bedrohung und des Hausfriedensbruchs handelt es sich gem. § 374 I Nr. 1 und Nr. 5 StPO um Privatklagedelikte, so dass nach § 376 StPO öffentliche Klage nur dann erhoben werden kann, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Dieses ist gegeben, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört ist und eine Anklageerhebung im Interesse der Allgemeinheit liegt.“

- **relatives Antragsdelikt - besonderes öfftl. Interesse an der Strafverfolgung:** „Da der Wert der erlangten Ware unter 25 € liegt, ist eine Strafverfolgung nach § 263 IV StGB in Verbindung mit § 248a StGB nur bei Vorliegen eines Strafantrages oder dann möglich, wenn die Staatsanwaltschaft ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht. Strafantrag.... (Ergebnis: liegt nicht vor. Wenn Strafantrag eindeutig unproblematisch gestellt, schon oben bei dem betreffenden Delikt nennen!) Es bleibt zu erörtern, ob der fehlende Strafantrag durch die Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung durch die StA ersetzt werden soll. Die Frage kann erst an dieser Stelle erörtert werden, weil dazu die gesamte Kenntnis des strafbaren Verhaltens der Beschuldigten erforderlich ist. Da ... (Vorstrafen (Rückfall), Fall des § 243 I StGB, der sich wegen II nicht auswirkt, Allgemeinschädlichkeit der Tat (Ladendiebstahl) erscheint es richtig, das besondere öffentliche Interesse zu bejahen.“
Weiterer Prüfungsgang in dieser Konstellation:
=> Konkurrenzen => Entscheidungsvorschlag.

- **auch möglich in o.g. Fall**, das besondere öffentliche Interesse und das Delikt nicht auseinanderzureissen, indem man schon in der Sachstation di-

rekt nach dem jeweiligen Delikt Strafantrag und besonderes öffentliches Interesse prüft.

Prüfungskriterien liefert hier 86 II RiStBV (der allerdings den Fall des § 376 - öffentliches Interesse bei Privatklagedelikten - betrifft).

Beispiel: „(...- kein Strafantrag...) Eine Strafverfolgung ist danach nur dann möglich, wenn ein besonderes öffentliches Interesse im Sinne des § 230 I 1 StGB besteht. Ein solches liegt namentlich dann vor, wenn der Täter einschlägig vorbestraft ist, roh gehandelt hat oder durch die Tat eine erhebliche Verletzung verursacht hat (§ 234 RiStBV).“

➤ **ein realkonkurrierendes angeklagtes Delikt ist nach gerichtlicher Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht gegeben:**

„Damit ist das Hauptverfahren nur wegen hinreichenden Tatverdachts auf ... zu eröffnen. Obwohl aber die mitangeklagte Unfallflucht zu §...StGB in Realkonkurrenz gestanden hätte, die Angeschuldigte also nach Durchführung der Hauptverhandlung vom Vorwurf des unerlaubten Entfernens vom Unfallort freizusprechen wäre, darf das Gericht die Eröffnung der Hauptverhandlung bezüglich § 142 StGB nicht nach §§ 204, 207 II Nr. 1 StPO ablehnen. Denn maßgeblich für eine teilweise Ablehnung ist nicht der materielle, sondern der prozessuale Tatbegriff. Da aber hier die ... und die ... einen einheitlichen historischen Lebenssachverhalt bilden, liegt nur eine einzige prozessuale Tat vor. Die Anklage ist deshalb nach § 207 II Nr. 3 StPO mit der Maßgabe zur Hauptverhandlung zuzulassen, dass die Tat lediglich als Körperverletzung zu werten ist.

Einstellungen kommen nicht in Betracht, weil...

Ich schlage daher abschließend folgenden Eröffnungsbeschluss vor: ...“

➤ „Es erscheint mir angemessen, dem Beschuldigten eine vorläufige **Einstellung** des Verfahrens **gem. § 153a StPO** anzubieten. Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft. Es handelt sich um eine Gelegenheitstat. Die Beute ist gering. Ein dauernder Schaden ist nicht eingetreten. Als Auflage erscheint mir für den arbeitslosen Beschuldigten die Ableistung von gemeinnütziger Arbeit angemessen. § 153a I StPO setzt die Zustimmung des Beschuldigten und des für die Eröffnung des Verfahrens zuständigen Gerichts, hier

des Strafrichters beim Amtsgericht Münster voraus, die eingeholt werden müssen.

- In einem Übungsvortrag fand sich noch folgender Zusatz:

Erteilt der Beschuldigte die Zustimmung nicht, sollte beim AG Münster - Strafrichter - ein Strafbefehl wegen ... beantragt werden. Eine Hauptverhandlung ist wegen der geständigen Einlassung des Beschuldigten und der einfachen Sachlage nicht erforderlich.

Ich schlage daher vor, dem Beschuldigten schriftlich eine vorläufige Einstellung gemäß § 153a I StPO unter Auflage von Arbeitsleistung für einen gemeinnützigen Zweck anzubieten und ihn aufzufordern, binnen zwei Wochen mitzuteilen, ob er zustimmt. Danach ist die Zustimmung des Gerichts einzuholen.“

- „Gegen die Beschuldigte sollte ein **Strafbefehl** gem. § 407 StPO beantragt werden. Als Strafmaß halte ich ... für angemessen. Denn....“
- „Der Täter hat mehrfach aus eigensüchtigen Motiven gegen die Rechtsordnung verstoßen. Es soll deshalb nach § 170 I StPO **Anklage** vor dem zuständigen Amtsgericht - Strafrichter - in Dortmund erhoben werden.“
- **Bei Jugendlichen: Gerichtszuständigkeiten**
 - § 39 JGG - Jugendrichter - leichtere Taten
 - § 40 JGG - Jugendschöffengericht - schwere Taten
 - § 45 II JGG - Absehen von Strafverfolgung - wenn schon erzieherische Maßnahme /Bemühung des Jugendlichen um Täter-Opfer-Ausgleich.

f) **Entscheidungsvorschlag:**

- „Die Ermittlungen bieten daher insgesamt keinen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage. Das Verfahren ist gem. § 170 II StPO einzustellen und der Beschuldigte hiervon gem. § 170 II S. 2 StPO in Kenntnis zu setzen (zu benachrichtigen).“

- „Ich schlage vor, bei dem Strafrichter beim Amtsgericht Duisburg gegen die Beschuldigte einen Strafbefehl wegen durch ein und dieselbe Tat begangenen Siegelbruchs, Sachbeschädigung und versuchten Betruges zu beantragen.“

Anhang: Formulierungs-Skizze Anwaltsberatung: Vorgehen gegen Strafbefehl - falsch zugestellt:

➤ **Sachverhalt**

- „Ich berichte über.... Mandant ist Herr....“
- „Er überreichte einen Strafbefehl des... vom... In diesem Strafbefehl... (Beschuldigung/Tenor).“
- (Tatsachen zur Zustellung)
- Sachverhalt zum Strafbefehl: „Zu diesem Strafbefehl ist es nach Darstellung des Mandanten wie folgt gekommen: ...“
- „Der Mandant bittet um...“

➤ **rechtliche Lösung**

Zulässigkeit: nur Statthaftigkeit problematisch:

- „Der Einspruch ist noch **statthaft**.
- Die Einspruchsfrist gem. § 410 StPO von zwei Wochen hat nämlich noch nicht zu laufen begonnen, weil dem Mandanten der **Strafbefehl** bisher noch **nicht wirksam zugestellt** worden ist.
- Gem. § 37 I StPO richtet sich die Zustellung nach der ZPO.
- (Zustellung an Mandanten (-))
- Die Zustellung an RA ... ist nicht wirksam.
- Denn gem. § 145a StPO... setzt die Zustellung an Prozessbevollmächtigte voraus, dass...
- (...)

Begründetheit

So, das war`s. Ich freue mich, wenn dieser Text für Sie hilfreich war.

Anregungen gern unter pfeiffer@muenster.de.

